

Magazin kann seine Behauptungen belegen

Redaktion: 85 Prozent der Spendengelder erreichen nicht die Tiere

Ein Nachrichtenmagazin berichtet über die Tierrechtsorganisation PETA (People for the Ethical Treatment of Animals). Die Methoden der Organisation werden kritisch beleuchtet. So heißt es unter anderem, sie gebe vergleichsweise wenig der Spendengelder an die Tiere weiter. Das Magazin schreibt: „85 Prozent der insgesamt 1,9 Millionen Euro fließen laut PETA-Jahresbericht 2008 direkt in die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, sprich: in die PR-Kampagnen“. Über die drastischen Werbekampagnen heißt es, dass PETA Existenzen bedrohe. Opfer sei unter anderen der Circus Krone gewesen, der PETA wegen übler Nachrede verklagt habe. Berichtet wird auch über die Vorwürfe gegen die Landwirtschaftsministerin eines Bundeslandes nach einem PETA-Film über verendende Puten in einem Mastbetrieb. PETA hatte Anzeige erstattet. Die zuständige Staatsanwaltschaft habe dem Magazin mitgeteilt, dass das Tierschützer-Material nicht einmal für einen Anfangsverdacht ausgereicht habe. Die Zeitung schreibt auch, die Organisation sei mit einer „kruden Sekte“ verbandelt. Beschwerdeführer ist PETA-Deutschland. Die Organisation kritisiert Verstöße gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). Die Autorin des Beitrages habe im Vorfeld per E-Mail und Telefon Interviews mit dem Gründer von PETA-Deutschland sowie einem wissenschaftlichen Berater der Organisation geführt. Dennoch habe sie wissentlich falsche Behauptungen veröffentlicht. Diese werden im Folgenden einzeln aufgelistet. Der zuständige Ressortleiter des Nachrichtenmagazins teilt mit, dass sein Blatt die Hintergründe der Tierrechtsorganisation seriös dargestellt habe. Die Geschichte sei Ergebnis einer sorgfältigen Recherche. PETA habe die Veröffentlichung durch die Androhung juristischer Schritte verhindern wollen. Detaillierte Informationen über den Verein seien nur auf mehrfache Nachfragen herausgegeben worden. Die Redaktion stehe zu allen Aussagen, die in dem kritisierten Beitrag enthalten seien. (2010)

Das Nachrichtenmagazin hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss prüft die Behauptungen über die Arbeitsweise und die Hintergründe der Tierrechtsorganisation mit Blick auf die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums ist der Meinung, dass die Zeitschrift die Behauptungen, die sie aufstellt, ausreichend mit Recherche-Ergebnissen belegen kann. Der Presserat befasst sich auch mit der Behauptung des Magazins, PETA habe Kontakte zu einer Sekte. Im Hinblick auf die Recherchen der Redaktion hält der Beschwerdeausschuss die Formulierung „mit einer kruden Sekte verbandelt“ für eine tatsächengestützte, zulässige Bewertung im Rahmen der Meinungsfreiheit.

Aktenzeichen:0907/10/2

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet